

 **Vertrag zwischen dem Kreis Unna
und der Verbraucherzentrale NRW**
zur Wahrnehmung von Pflegeberatung in den Pflegestütz-
punkten im Kreis Unna

o

Stand: 23.09.2009

Zur Pflegeberatung in den Pflegestützpunkten und zur Wahrnehmung der damit verbundenen wettbewerbsneutralen, unabhängigen Auskunft und Beratung wird folgender

Vertrag

zwischen dem

Kreis Unna,
vertreten durch den Landrat
- nachfolgend Kreis genannt -

und der

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V., Düsseldorf,
vertreten durch den Vorstand
- nachfolgend VZ genannt -

geschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Im Kreis Unna werden insgesamt drei Pflegestützpunkte, davon zwei in Trägerschaft der Pflege- und Krankenkassen und einer in Trägerschaft des Kreises Unna errichtet und betrieben.
2. Errichtungskörperschaften der Pflegestützpunkte sind:
 - die AOK Westfalen-Lippe mit Standort in Unna und die Knappschaft mit Standort in Lünen
 - der Kreis Unna mit Standort in Kamen.
3. Die VZ übernimmt Pflegeberatung und damit auch Aufgaben gemäß § 92 c Abs. 2 SGB XI im Pflegestützpunkt Kamen. Darüber hinaus unterstützt die VZ die AOK Westfalen-Lippe und die Knappschaft während abgestimmter Präsenzzeiten in deren Pflegestützpunkten.
4. Die Vereinbarungen zwischen den Pflege- und Krankenkassen und dem Kreis zur Errichtung von Pflegestützpunkten einschl. aller Anlagen finden sinngemäß insoweit Anwendung, als sie für die Aufgabenwahrnehmung nach diesem Vertrag erforderlich sind. Sie sind Anlagen zu diesem Vertrag.
5. Zur Umsetzung eines flächendeckenden Beratungsangebotes werden neben der Aufgabenwahrnehmung in den Pflegestützpunkten von der VZ Sprechzeiten in allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden ohne Sitz eines Pflegestützpunktes angeboten.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Die VZ nimmt in § 92 c Abs. 2 SGB XI beschriebene Aufgaben im Pflegestützpunkt wahr, und zwar
 - umfassende sowie unabhängige und wettbewerbsneutrale Auskunft und Beratung zu den Rechten und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Auswahl und Inanspruchnahme der bundes- oder landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen und sonstigen Hilfsangebote,
 - Koordinierung aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote, einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen,
 - Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote.

Informiert wird dabei insbesondere über die Angebote, deren Inanspruchnahme ein Verbleiben in der gewohnten häuslichen Umgebung ermöglichen und den Einsatz ehrenamtlich tätiger Personen und Organisationen fördert.

2. Die quartiersbezogenen Angebote der Leistungserbringer sowie der freiwillig tätigen Organisationen und Einrichtungen werden situativ und kontinuierlich erfasst und vernetzt und sollen die Grundlage sein für eine passgenaue, dem individuellen Bedarf entsprechende Beratung und Hilfeleistung.
3. Die Aufklärung und die Organisation von Hilfe stehen im Pflegestützpunkt im Vordergrund.

Leistungsentscheidungen werden von dem jeweils zuständigen Leistungsträger getroffen. Dazu arbeitet die VZ eng mit den zuständigen Leistungsträgern zusammen und informiert diese umgehend über die Hilfebedarfe der Ratsuchenden.

4. Aufgaben der Mitarbeiter der VZ sind insbesondere:
 - Persönliche und telefonische allgemeine Beratung und Auskunft für Ratsuchende über alle sozialrechtlichen Fragen und Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch sowie über niedrigschwellige Hilfs- sowie Unterstützungsangebote oder Angebote ehrenamtlich tätiger Privatpersonen und Organisationen
 - Erfassung, Koordinierung und Vernetzung quartiersbezogener Hilfs- und Unterstützungsangebote sowie Hilfe bei der Inanspruchnahme
 - Aushändigung von Informationsbroschüren, Antragsvordrucken etc.
 - Vermittlung individueller Pflegeberatung
 - Elektronische Erfassung der Geschäftsvorfälle (Name des Ratsuchenden, Kranken- und Pflegekasse, Krankenversicherten, Versicherungsnummer) – ausgenommen Kurzberatungen - und Art der Tätigkeit (z. B. Auskunft, Beratung, Hilfestellung, Vermittlung Pflegeberatung) mittels einer abgestimmten Standarddokumentation

- Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Kreis Unna zur Information über die Angebote des Pflegestützpunktes und zur niedrigschwelligen Information über Themen im Zusammenhang mit Pflege, z.B. mittels Vorträgen und Infoständen

§ 3

Kooperation in den Pflegestützpunkten

1. Für die VZ sind die Grundsätze der Zusammenarbeit, die zwischen dem Kreis und den Pflegekassen vereinbart wurden, ebenfalls verbindlich.
2. Im Übrigen erfolgt die Durchführung von Pflegeberatung in den Pflegestützpunkten in Zusammenarbeit und Abstimmung mit allen an den Pflegestützpunkten beteiligten Institutionen.
3. Im Sinne eines geschlossenen Gesamtkonzepts der Pflegestützpunkte erfolgt eine kooperative Zusammenarbeit mit den Beratungskräften der anderen Errichtungskörperschaften.
Gemeinsam genutzte Informationsmaterialien tragen die Bezeichnung „ “. Materialien, die ausschließlich von der VZ erstellt wurden, erscheinen allein unter deren Namen. Die VZ erklärt sich bereit, diese Materialien allen Pflegestützpunkten im Kreis Unna zu einheitlichen Konditionen, ggf. auch kostenpflichtig, zur Verfügung zu stellen.
4. Zur Wahrung der Transparenz gegenüber den Ratsuchenden weisen sich die Beratungskräfte mit ihrer institutionellen Trägerzugehörigkeit aus. Dies erfolgt zweckmäßigerweise durch Namensschilder an der Kleidung und auf dem Beratungstisch.
5. Zwischen VZ und Kreis finden nach Absprache in regelmäßigen Abständen Abstimmungs- und Informationsgespräche statt.
6. In Konfliktfällen insbesondere zur Umsetzung der Arbeit in den Pflegestützpunkten erfolgt eine sofortige Abstimmung zwischen der Geschäftsstelle der VZ in Düsseldorf und dem Kreis. Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, können auch unmittelbar zwischen dem Kreis und den Beratungskräften geklärt werden.

§ 4

Personalwesen

1. Zur Erfüllung der Aufgaben werden seitens des Kreises folgende Personalstellen anerkannt:
 - Mindestens 2,0 Vollzeitstellen*
*(z.Zt. 2,76 Stellen)
 - Entgeltgruppe 9 TV-L
 - Qualifikation: FH-Diplom-Sozialarbeit, Pflegewissenschaft oder anderer geeigneter Studiengang und Berufserfahrung in der Pflege, Behinderten- oder Altenarbeit
2. Arbeitgeber der Beschäftigten ist die VZ.
3. Den Arbeitsverhältnissen der MitarbeiterInnen liegt der MTV der Ang-Ag V/VI/VZ in Verbindung mit dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) – sowie für MitarbeiterInnen, die bereits vor dem 01.11.2006 im Dienstverhältnis mit der VZ NRW gestanden haben, ergänzend der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-L) – in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde. Die Eingruppierung von MitarbeiterInnen, die nach dem

01.11.2006 erfolgt, steht unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens einer neuen Entgeltordnung. Anpassungen der Eingruppierung aufgrund des Inkrafttretens einer neuen Entgeltordnung erfolgen mit Wirkung für die Zukunft.

4. Höhergruppierungen der MitarbeiterInnen sind vorab mit dem Kreis Unna einvernehmlich abzustimmen.
5. Nach erfolgter gezielter Einarbeitung nehmen die MitarbeiterInnen der VZ an fachlich und methodisch notwendigen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teil. Zur Erreichung einheitlicher Standards in den Pflegestützpunkten sollten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zwischen den Errichtungskörperschaften abgestimmt werden.
6. Die Geschäftsstelle der VZ unterstützt, soweit erforderlich, die Tätigkeiten des Pflegestützpunktes durch Informationen, Erarbeitung konkreter beratungsunterstützender Materialien sowie durch Verfügbarmachung von Materialien und Arbeitsmitteln für die Öffentlichkeitsarbeit. Diese Regelung gilt zunächst bis zum 31.12.2010.

§ 5 Finanzierung

1. Die VZ wird die Arbeit in den Pflegestützpunkten so planen und durchführen, dass eine stetige, sparsame und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben gesichert ist.
2. Für die Durchführung von Pflegeberatung erhält die VZ vom Kreis Unna nachfolgend genannte finanzielle Zuwendungen:
 - a) Die Bruttopersonalkosten der Beratungskräfte auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 des Vertrages. Für die folgenden Jahre werden Veränderungen aufgrund von Tarifverträgen und gesetzlichen Regelungen berücksichtigt. Dies beinhaltet auch die Veränderungen der tariflichen Leistungen, z.B. aufgrund eventueller Neubewertungen von Tätigkeitsmerkmalen und anderem mehr.
 - b) Die in der Finanzplanung detailliert aufgeführten Sachkosten bis zu den in der Finanzplanung festgelegten Höchstbeträgen.
 - c) Eine jährliche Kostenpauschale für zentrale Zuarbeit entsprechend der Finanzplanung (§ 4 Abs. 6). Diese Regelung ist nur anwendbar bis zum 31.12.2010.
 - d) Eine Gemeinkostenpauschale in Höhe von 15 vom Hundert auf die Kosten gem. § 5 Abs. 2 Ziffer a – b).
3. Basis für die jährliche Zuwendung an die VZ ist die dem Vertrag beiliegende Finanzplanung für die Jahre 2010 bis einschließlich 2012, die Vertragsbestandteil ist. Die Kalkulation wird jährlich zum 01.09. der allgemeinen Kostenentwicklung entsprechend fortgeschrieben bzw. angepasst und mit dem Kreis einvernehmlich abgestimmt.
4. Der jährliche Zuschuss wird vom Kreis in zwei Raten jeweils hälftig zum 30.03. und 30.09. eines Jahres ohne weitere Aufforderung an die VZ gezahlt.
5. Bis zum 30. April des Folgejahres erfolgt die Spitzabrechnung auf der Grundlage von § 5. Mehr-/Minderaufwendungen werden mit den Zuwendungen des Folgejahres verrechnet. Bei Vertragsende werden etwaige Überzahlungen dem Kreis erstattet.

6. Die laufenden Betriebskosten (Miete, Mietnebenkosten, Heizung, Reinigung, usw.) für den kommunalen Pflegestützpunkt trägt der Kreis Unna als Errichtungskörperschaft.

§ 6 Rechnungsprüfung

1. Die VZ legt dem Kreis einen Verwendungsnachweis bis zum 30. April des jeweils folgenden Jahres zur Prüfung vor. Die Einsicht in sämtliche zur Prüfung erforderlichen Unterlagen wird gewährleistet.
2. Die VZ verpflichtet sich zu einer jährlichen gemeinsamen Berichterstattung.

§ 7 Haftung

Die VZ haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Aufgaben nach diesem Vertrag durch ihre Mitarbeiter entstehen. Eine entsprechende Vermögensschadenhaftpflichtversicherung wurde abgeschlossen.

§ 8 Datenschutz

Die VZ stellt die Einhaltung der gesetzlich geltenden Bestimmungen zum Datenschutz sicher. Darüber hinaus gelten die in den Vereinbarungen zwischen den Pflegekassen und dem Kreis zur Errichtung der Pflegestützpunkte geregelten Bestimmungen zum Datenschutz.

§ 9 Dauer

1. Der Vertrag tritt am 01.12.2009 in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten, frühestens zum 31.12.2010 gekündigt werden.
2. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verliert der Vertrag vom 19.04.2002 seine Gültigkeit.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Abrede über die Schriftform.
2. Beide Vertragspartner erklären, dass bei Unstimmigkeiten die gütliche Einigung den Vorrang haben soll.
3. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam, nichtig oder undurchführbar erweisen oder unwirksam, nichtig oder undurchführbar werden, so soll hier-

durch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt werden und dafür diejenige Regelung gelten, die dem in diesem Vertrag erkennbar gewordenen Willen der Vertragspartner am nächsten kommt. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.

Anlagen:

- Stützpunktverträge für die Standorte Kamen, Lünen und Unna einschl. aller Anlagen
- Finanzplanung

Unna, den

Düsseldorf, den

Für den Kreis Unna:

Für die Verbraucherzentrale
Nordrhein-Westfalen e.V.

Michael Makiolla
Landrat des Kreises Unna

Klaus Müller, Vorstand der
Verbraucherzentrale NRW e.V.

Rüdiger Sparbrod
Dezernent für Soziales und Ordnung

i.V. Helfried Meinel, Mitglied der
Geschäftsleitung

Finanzplanung PB Kreis Unna 2009 - 2012, Stand: 08/09

	2009		2010		2011	
	% Steigerung ggü. Vj.		% Steigerung ggü. Vj.		% Steigerung ggü. Vj.	
Personalkosten						
2,76 Stellen						
Fachpersonal	2,0%	148.126	2,0%	151.089	2,0%	154.111
Schreibkraft	2,0%	4.178		0		0
Vertretungskräfte	2,0%	1.535		0		0
PK gesamt		153.839		151.089		154.111
Sachkosten						
Geschäftsbedarf	1%	1.592	1%	1.608	1%	1.624
Bücher/Zeitschr.	1%	1.061	1%	1.072	1%	1.083
Porto	1%	840	1%	848	1%	856
Telefon	0%	3.811	0%	3.811	0%	3.811
Fortbildung	1%	2.122		0		0
Reisekosten	2%	3.496	2%	3.566	2%	3.637
Öff.arbeit	1%	3.713		0		0
Miete+NK	2%	12.017		0		0
Anschaffungen	1%	2.652		0		0
SK gesamt		31.304		10.905		11.011
Rechtsanwalt						
16 Std./Monat						
35 Euro/Std.		6.720		0		0
Summe Personal-u. Sachkosten		191.863		161.994		165.122
15% Gemeinkosten		28.779		24.299		24.768
zentr. Zuarbeit		9.000		9.250		0
Summe Ausgaben		229.642		195.543		189.890